

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 61 "Ortskern Hörste"

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 17.11.2014 - 19.12.2014

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Theresa Altebäumer, Administrator

Behörde: Kreis Gütersloh

Abgabedatum: 18.12.2014

Aktenzeichen: *Nicht angegeben.*

Stellungnahme: Kreis Gütersloh 18.12.2014
- Kreisplanung -

Stadt Halle
Fachbereich 4
z. H. Herrn Flohr

Bebauungsplanes Nr. 61 "Ortskern Hörste"

Sehr geehrter Herr Flohr,

der Kreis Gütersloh stimmt Ihrem Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahmen zu:

Abteilung Straßenverkehr:

Gegen das Vorhaben werden aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Zur Vollständigkeit sind jedoch in allen Einmündungs- und Kreuzungsbereichen entsprechende Sichtdreiecke darzustellen.

Abteilung Bauordnung:

zu Ziff D 3.1:

Der Abstand von Garagen und Carports wird nur zu öffentlichen Verkehrsflächen geregelt. Sind an privater Straßenverkehrsfläche Garagen ohne Abstand zur Erschließungsfläche zulässig?

zu Ziff. E 3.1:

In der Liste der ausdrücklich unzulässigen Einfriedigungen wird der Stabgitterzaun nicht aufgeführt. Da es sich um eine gängige Einfriedigung handelt, ist eine eindeutige Aussage zur Zulässigkeit wünschenswert.

Die Höhenbeschränkung der Einfriedigung gilt nur an öffentlichen Verkehrsflächen. Sind an den privaten Straßenverkehrsflächen höhere Einfriedigungen zulässig?

Auf mehreren Grundstücken werden private Stellplatzanlagen ausgewiesen. Sofern mit dieser Ausweisung Stellplätze an anderen Stellen ausgeschlossen werden sollen, ist dies deutlich zu formulieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Wilhelm Gröver

Nachträge:

Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.